Werk

Titel: Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende in neuer Sicht

Autor: Fuhrmann, Horst

Ort: Köln ; Graz

Jahr: 1959

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0015|log46

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende in neuer Sicht

Von

Horst Fuhrmann

Noch immer herrscht keine volle Einigkeit über die Fragen der Entstehung und des Zwecks des Constitutum Constantini (C. C.), jener fabulosen Schenkungsurkunde Kaiser Konstantins, durch die dem Papst Silvester und seinen Nachfolgern die Herrschaft über das gesamte Abendland übertragen wurde. Zwar haben die stilvergleichenden Untersuchungen Scheffer-Boichorsts[1]) von allen analytischen Beiträgen den größten Eindruck hinterlassen, und seine Ansicht, daß die Konstantinische Schenkung in der Kanzlei Papst Pauls I. (757—767) entstanden sei, hat die meisten Anhänger gefunden. Aber gerade in jüngster Zeit sind von verschiedener Seite Argumente für einen späteren Zeitansatz ins Feld geführt worden.

Max Buchner versuchte mit großem gelehrtem Aufwand den Nachweis zu erbringen[2]), daß das C. C. angesichts der Kaiserkrönung des Jahres 816 in Reims hergestellt worden sei, und Eichmann[3]) ließ wohl den Ort der Fälscherwerkstatt offen, vermutete jedoch, unter dem Eindruck der Buchnerschen Argumente, eine späte Entstehung in den Jahren 813—816. Zurück zu der alten These Grauerts, der die Fälschung in das Jahrzehnt 840—850 verlegt hatte[4]), lenkte C. Silva-Tarouca[5]). Er schlug eine Datierung auf die Mitte des 9. Jahrhunderts vor, denn er glaubte eine besonders alte Überlieferung des C. C. im Cod. Vat. Ottobon. lat. 93 entdeckt zu haben, an deren Text sich noch Spuren originärer Bearbeitung ablesen ließen[6]). Es war ihm allerdings entgangen, daß die älteste Niederschrift der Donatio Constantini in der Handschrift 2777 der Pariser Nationalbibliothek nach Meinung Levisons

[1]) P. Scheffer-Boichorst, Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung, MIÖG. 10 (1889) 302 ff.; 11 (1890) 128 ff. Abgedruckt in seinen Gesammelten Schriften 1 (1903) S. 1 ff.

[2]) M. Buchner, Rom oder Reims die Heimat des Constitutum Constantini? HJb. 53 (1933) 137 ff.

[3]) Eduard Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland 1 (1942) S. 28 mit Anm. 7.

[4]) H. Grauert, Die Konstantinische Schenkung, HJb. 3 (1882) 3 ff.; 4 (1883) 45 ff., 137 ff., 185 ff. Auf ihn vor allem beziehen sich Scheffer-Boichorsts Ausführungen.

[5]) C. Silva-Tarouca, Un codice di Pseudo-Isidoro coevo del falso? Miscellanea Isidoriana. Homenaje a S. Isidoro de Sevilla (1936) S. 357 ff. In die gleiche Zeit, aber aus anderen Gründen, wollte auch Annemarie Henggeler, eine Schülerin G. Schnürers, der selbst für eine Spätdatierung sich aussprach (Die Salbungen und Krönungen des Königs und Kaisers Ludwig II. Diss. Freiburg/Schweiz 1934. Kap. VI: Das Const. Const. S. 60 ff.), die Fälschung verlegen. Anastasius Bibliothecarius habe zuerst die griechische Fassung und dann die lateinische in den Jahren 848—852 mit Hilfe der Bibliothek des Markgrafen von Friaul hergestellt und über Ado von Vienne im Frankenreich eingeführt, um sich als dem künftigen Papst „den Rechtsgrund ... auf die Verleihung der Kaiserkrone" zu verschaffen.

[6]) Die zwischenzeiligen und sich in allen Teilen der Handschrift findenden Notizen sind jedoch Glossen und Korrekturen, wie sie in Rechtshandschriften häufig stehen. Für den Text geben sie nichts her, vgl. H. Fuhrmann, Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae, ZKG. 69 (1958) 309 f.

nicht nach 806 vollzogen ist [7]), und daß selbst Buchner, der in Konsequenz zu seiner These einen späteren Termin nannte, in der Datierung über das dritte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts nicht hinausging. Von einer neuen Seite, indem er auf das Problem des Doppelkaisertums hinwies, versuchte W. Ohnsorge eine Lösung [8]): „Das C. C. (das auf Initiative Papst Leos III. 804 in Rom entstanden sei) dürfte zugleich als Ausgangspunkt und Programm jenes Vorrangsverhältnisses des abendländischen von dem östlichen Imperium anzusehen sein, das für das frühere Mittelalter bezeichnend ist" [9]). Ohnsorges Versuch fand Widerspruch, und besonders seiner Prämisse, daß die Konstantinische Schenkung das Doppelkaisertum des Jahres 800 mit Sicherheit voraussetze, wurde eine Berechtigung nicht zuerkannt [10]). Einesteils angelehnt an die Argumente Ohnsorges, aber doch in einer schon durch ihren methodischen Ansatz sehr originellen Untersuchung, die in harmonisierender Weise einen großen Teil der auseinanderstrebenden Meinungen sich zunutze machen will, hat jüngst Wolfgang Gericke einen neuen Beitrag zur Lösung des Fälschungsproblems geliefert [11]).

Auf die im Titel seines Aufsatzes gestellte Frage, „Wann entstand die Konstantinische Schenkung?", gibt Gericke folgende programmatisch an den Anfang

[7]) W. Levison, Das Formularbuch von Saint-Denis, NA. 41 (1917) 283 ff. Zur Stellung des C. C. innerhalb dieser Formelsammlung vgl. auch die Ausgabe Zeumers, MG. Formulae S. 503, 31 ff.; Ruth Bork, Zu einer neuen These über die Konstantinische Schenkung, Festschrift A. Hofmeister (1955) S. 40, 51 f. und Levison, Misc. Franc. Ehrle 2 (s. u. Anm. 16) S. 160.

[8]) W. Ohnsorge, Die Konstantinische Schenkung, Leo III. und die Anfänge der kurialen Kaiseridee, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 78 ff.; unverändert abgedruckt in Ohnsorges Aufsatzsammlung, Abendland und Byzanz (1958) S. 79 ff.

[9]) Ohnsorge, ZRG. Germ. Abt. 68, 109.

[10]) Vor allem von Ruth Bork, Festschrift A. Hofmeister (1955) S. 39 ff. und in einer Ergänzung: Zu einer These über die Konstantinische Schenkung, Wissenschaftliche Zs. der Ernst Moritz Arndt-Universität, Jg. IV (1954/55), Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 3 S. 247 ff. Ohnsorge nahm erneut in seinem Aufsatz Stellung: Die Entwicklung der Kaiseridee im 9. Jahrhundert und Süditalien, Abendland und Byzanz S. 185 ff., vgl. auch die im Register S. 571 s. v. Constitutum Constantini angegebenen Stellen. Auch E. Griffe, der sich in mehreren Aufsätzen zur konstantinischen Schenkung geäußert hat, tritt mit freilich recht allgemeinen Bemerkungen für eine Spätdatierung ein, indem er zugleich einem Vorschlag von L. Saltet folgt, daß die Gebietsversprechungen Pippins und Karls in der Vita Hadriani des Liber Pontificalis (ed. Duchesne I S. 498, 7—499, 6) spätere Interpolationen seien: Aux origines de l'État pontifical. A propos de la Donation de Constantin et de la Donation de Quierzy, Bulletin de littérature ecclésiastique 53 (1952) 216—231, bes. 224 ff.; Aux origines de l'État pontifical. Charlemagne et Hadrien Ier, ebda. 55 (1954) 65—89, bes. 87 ff.; A propos de la „Donatio Constantini", ebda. 58 (1957) 238—241. Griffe schließt seine Betrachtungen mit dem Bemerken: La *Donation* suppose que la restauration de l'Empire en Occident est chose faite, ce qui la situe après l'an 800. — Noch nicht greifbar ist das Buch von D. Maffei, La donazione di Costantino nei giuristi medievali. Da Graziano a Bartolo (1958), das zwar verschiedene Bibliographien schon anzeigen, nach freundlichen Recherchen von Herrn Dr. H. Goldbrunner (Rom) aber noch gar nicht erschienen ist.

[11]) ZRG. Kan. Abt. 43 (1957) 1—88. Die Anzeige dieses Aufsatzes, die mir als Mitarbeiter am Nachrichtenteil des DA. zufiel, war schon für das vorige Heft abgeschlossen und vorgesehen; doch wegen ihres Umfangs und wegen einer neuen, in der Anmerkung 13 genannten Abhandlung Gerickes, auf die Bezug genommen werden sollte, erscheint sie erst jetzt.

gesetzte Antwort: Die bisherige Forschung habe „mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß für die Entstehung des Const(itutum Constantini) ernsthaft nur die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts in Frage kommen kann ... Das Const(itutum Constantini) besteht aus einem literarischen Kern und drei späteren Ergänzungen und ist so in vier Etappen (754, 766—771, ca. 790, ca. 796) in einem Zeitraum von etwa 42 Jahren während der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts entstanden. Das sichere literarkritische Fundament für diese These ist eine Feststellung, die ... in der bisherigen Literatur noch nicht gemacht worden ist. Es handelt sich um den Wechsel des Personalpronomens. Während der die Urkunde ausstellende Kaiser von sich selbst ausschließlich im Wir-Tone redet, spricht er in den §§ 6—11 [12]) ganz willkürlich bald im Ich-Ton, bald im Wir-Ton ... Stellt man all die im Ich-Ton gehaltenen Stellen zusammen ..., so ergibt sich ein fast fortlaufender Text, der weitgehend auf der Silvesterlegende beruht" (S. 3 f.). Dieser im Ich-Ton abgefaßte Kern sei 754 in St.-Denis entstanden, um die Ansprüche Papst Stephans II. auf das von den Langobarden besetzte mittel- und oberitalienische Gebiet zu unterstützen. Die erste und wichtigste Wir-Redaktion (= W 1), ausgeführt in den Jahren 766—771, sei schon in Form einer Urkunde abgefaßt gewesen und habe die Schenkung des oströmischen Italiens verbriefen sollen, wie sie sich überhaupt durch eine starke antibyzantinische Tendenz charakterisiere. W 2 übergebe dem Papst in einer Art imitatio imperii kaiserliche Attribute und die Herrschaft über das Abendland. Als Abfassungszeit kämen die Jahre 787—795 in Betracht. W 3, verfaßt 796/797, demonstriere den Verzicht auf ein päpstliches Kaisertum und bereite die Krönung des Jahres 800 vor. So weit Gerickes These, die er in einem zweiten Aufsatz bereits als bewiesen übernimmt und mit deren Hilfe er sich in der Lage glaubt, weitere Schlüsse über die Beziehungen des C. C. zur Silvesterlegende zu ziehen [13]).

Bei einer Untersuchung vorliegender Art ist es zumeist recht aufschlußreich, vor einer Überprüfung der Argumente die Frage zu stellen, ob das auf diffizilen Wegen zutage geförderte Ergebnis an sich Wahrscheinlichkeit besitzt oder in der Praxis schwer vorstellbar ist. Innerhalb von ca. 40 Jahren seien vier Ausfertigungen des C. C. fabriziert worden, so meint Gericke, drei davon, teilweise nur wenige Jahre voneinander getrennt, allein während der ersten Hälfte der Regierungszeit Karls des Großen. Gericke gibt keine Auskunft, was wohl mit den vier Redaktionen geschehen sein mag. Sind sie in der päpstlichen Kanzlei wie in einem Arsenal für einen günstigen Augenblick gehortet worden oder hat man sie alle oder nur einzeln in irgendeiner Form der Öffentlichkeit, am Ende dem fränkischen König, unterbreitet? „Man fälscht nicht auf Vorrat", hat J. Haller einmal bemerkt. Die Richtigkeit dieser Maxime dahingestellt, so bieten sich bei jeder Entscheidung Schwierigkeiten. Sind die Redaktionen über den Kreis der an der Fälschung beteiligten Personen hinaus bekannt geworden, dann hätten doch die Widersprüche der verschiedenen Formulierungen auffallen müssen, oder die Redaktoren hatten zumindest zu befürchten, daß man ihnen auf die Spur kam. Gerade beim C. C. hatte das Mittelalter ein waches Auge auf redaktionelle Unstimmigkeiten, wie jenes Beispiel der Anhänger Arnolds von Brescia zeigt. Sie waren auf Handschriften gestoßen, in denen der schon von der Konstantinischen Schenkung handelnde Traktat „De primitiva ecclesia et synodo Nicena" unter dem Namen des Vorgängers von Silvester, Melchiades, lief und

---

[12]) K. Zeumer, Die Constantinische Schenkungsurkunde II. Der älteste Text (Festgabe für Rudolf von Gneist, 1888) S. 50—54.

[13]) Das Constitutum Constantini und die Silvesterlegende, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 343—350. Die Thesen dieser Miszelle sind unten S. 533 ff. dargelegt und geprüft.

urteilten über die Schenkung: *Mendacium vero illud et fabula heretica*[14]). Wurde aber das C. C. sekretiert, dann entsteht das merkwürdige Bild, daß die Päpste ihre Magna Carta mehrmals still vor sich hin redigierten und sich in scheinbare oder wirkliche Widersprüche verwickelten, was sie bei dem auf uns gekommenen Endprodukt gar nicht nötig gehabt hätten; denn sie hätten das noch unbekannte und sukzessiv entstandene Machwerk inhaltlich und besonders formal auf eine Grundtendenz durchformen können.

Erweckt das Ergebnis schon den Eindruck theoretischer Fremdheit, so ist eine zweite Frage entscheidend, nämlich die, ob das von Gericke gebrauchte kritische Mittel überhaupt imstande ist, die einzelnen Rezensionen voneinander zu trennen. Lassen sich am „Wechsel des Personalpronomens" (besser wohl: des Numerus) eine ursprüngliche Ich- und spätere Wir-Schichten unterscheiden? Gericke nennt den Wechsel mit völliger Selbstverständlichkeit „Das sichere literarkritische Fundament für diese These". Einerseits sind die Ich-Partien ohnehin zum großen Teil die vorgeformte Silvesterlegende (dieser Abschnitt hätte also auch bei einer sofortigen Kontamination mit „W 1" 766—771 kaum anders gefaßt werden können), und andererseits läßt sich nichts Absonderliches daran finden, daß ein Herrscher bei seinen persönlichen Erlebnissen von sich im Singular spricht, während er an den Stellen, wo er sich als Rechtsperson gibt, im Plural auftritt. Gericke setzt ohne ein Wort der Erklärung voraus, daß es verdächtig ist, wenn in einem Text wie dem C. C. Einzahl und Mehrzahl abwechseln, und daß es deshalb im Falle einer Vermischung naheliegt, eine Kompilation, jedenfalls einen Texteingriff, zu vermuten. Dabei sei die Überlegung außer acht gelassen, daß ein Redaktor seinen Text rein formal gewiß den Zeiterfordernissen anzupassen suchte. Konnte ein Einzahl-Mehrzahl-Wechsel die Zusammenfügung zweier Texte offenbaren, so hätte er diesem verdächtigen Umstand durch eine konsequente Normalisierung sicherlich abzuhelfen getrachtet. Eine weitere Frage ist es, ob er sein stilistisches Ziel erreicht hat.

Aber es war eben durchaus möglich, wie ein Brief Karls des Großen zeigen möge, zu schreiben *valde, ut fateor, gavisi sumus* oder *hoc innotescimus, quod, cum munera ... dirigere paraveram, ut caritatis quam in eo habui monstrarem magnitudinem, et suavissimae inter nos familiaritatis fidelitas multorum ostenderetur oculis, ecce — quod sine dolore non dicam, sine lacrimis non cogito prae tristitia — obitus illius legatione consternatus sum, et ubi laetitiae paraveram insignia, ibi me tristitiae turbaverunt lugubria ... Si nos corporali praesentia amisisset, non tamen spiritali suffragio illum nos amittere arbitramur* oder *Sed ... divina nobis praevidebat gratia solatium, dum vos, vir venerande, in locum illius subrogavit, ut esset qui cotidie apud beatum Petrum ... pro salute mea meorumque fidelium, immo et pro totius prosperitate regni nobis a Deo dati intercederet et paterna pietate nos ... adoptaret*[15]).

---

[14]) Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germ. 1 (1864) S. 542. Zur Stelle G. Laehr, Die konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1925) S. 67; der Widerspruch hat auch Gerhoh von Reichersberg beschäftigt: E. Mühlbacher, MIÖG. 6 (1885) 307 f. Mit dem gleichen, für eine Fälschung sprechenden Argument haben auch Nikolaus von Cues und Lorenzo Valla gearbeitet.

[15]) Alle diese Beispiele stammen aus der ersten Hälfte jenes berühmten Briefes, den Karl der Große 796 kurz nach dem Tode Hadrians I. an Leo III. geschickt hat: BM.[2] nr. 330; MG. Epp. 4, 136 f. F.-C. Scheibe hat oben S. 191 ff. nahegelegt, in Alcuin den Diktator des Briefes zu sehen. Daß es in spätantiken Briefen nicht anders stand, zeigen die Beispiele von August Engelbrecht, Das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen (1893) passim.

Aus der Lektüre zeitgenössischer Herrscherbriefe konnte der Fälscher des Ich-Teils keinesfalls die Lehre ziehen, es gehöre zum schicklichen Aussehen eines derartigen Schreibens, das Subjekt stets im Singular handeln zu lassen. Aber wir wollen den Bereich der Möglichkeiten weiter ausschreiten und die Frage prüfen, ob vielleicht die stoffliche Vorlage des C. C. dem Schreiber suggeriert habe, die Sprache Konstantins zunächst ausnahmslos auf einen Ich-Ton abzustimmen, der dann später durch Wir-Floskeln in einer neuen Konsequenz durchsetzt wurde.

Das legendäre Kernstück des C. C., eingearbeitet in den mittleren Teil der §§ 6—10, wird von der Silvesterlegende gebildet. In den Actus Silvestri kommt Kaiser Konstantin in eigener Person zu Wort, und es ist für die Beurteilung der Gerickeschen Kriterien von besonderem Interesse, die Sprache Konstantins in der Legende zu betrachten, denn z. T. aus ihr und gewiß angesichts ihrer Existenz hat der Fälscher seinen Text konzipiert. Die Silvesterlegende kursierte schon in karolingischer Zeit in mehreren Versionen, die zum weitaus größeren Teil ungedruckt sind. Levison hat nach langjährigen Handschriften-Studien die einzelnen Redaktionen herauspräpariert und ihre entscheidenden Kennzeichen benannt [16]). Gericke hat sich an diesen Ausführungen informiert, jedoch abweichend von Levison vorgeschlagen, die Form B und in Sonderheit B 2 der Actus Silvestri als die Quelle des Erstentwurfes der Konstantinischen Schenkung anzusehen, in dem Konstantin von sich nur im Ich-Tone spräche. Ich gehe auf Gerickes Vorschlag ein und drucke ein Stück der Redaktion B 2 ab, wie sie im Münchner Cod. lat. 14738, s. X/XI [17]), überliefert ist. An den Text ist die Frage heranzutragen: In welcher Form, im Singular oder im Plural, redet der Kaiser Konstantin von sich in der Silvesterlegende?

In der Legende ist die Stelle erreicht, da Konstantin die Menge der laut klagenden Mütter sieht, deren Kinder auf dem Kapitol abgeschlachtet werden sollen, damit der Kaiser gemäß dem Rat der heidnischen Pontifices durch ein Bad in ihrem Blut vom Aussatz geheilt würde; auf Befragen erfährt er den Grund des Wehgeschreis [18]). *Exhorruit facinus imperator, et se tantorum criminum reum fore apud deum existimans quantorum esset puerorum futurus interitus. Vicit crudelitatem pontificum pietas romani imperii, et prorumpens in lacrimas, iussit stare carrucam. Et erigens se atque convocans universos, dixit. Audite me comites et commilitones et omnes populi qui asstatis. Romani imperii*

---

[16]) W. Levison, Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, Miscellanea Francesco Ehrle 2, Studi e Testi 38 (1924) S. 159 ff.; abgedruckt in den Gesammelten Aufsätzen Levisons: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 390 ff.

[17]) Zur Handschrift vgl. Catalogus codd. latt. Bibl. Monacensis II, 2 (1876) S. 226 f.; Georg Prochnow, Mittelhochdeutsche Silvesterlegenden und ihre Quellen (Diss. Marburg 1901) S. 6 und S. 73 ff., in dem Abdruck der Zs. für Deutsche Philologie 33 (1901) 146 (ohne den Anhang über die lateinischen Legendenfassungen); Levison, Misc. Fr. Ehrle S. 193 (Ges. Aufsätze S. 419). Daß die Version B 2 der Silvesterlegende kaum die Vorlage für die Konstantinische Schenkung abgegeben hat, ist unten S. 535 ff gezeigt.

[18]) Clm. 14738 fol. 57—58. Um den Text nicht in einer falschen Weise zu verändern, ist er ohne jede Konjektur, wie die Handschrift ihn bringt, wiedergegeben; auch die Interpunktion ist übernommen. In dem Druck des Boninus Mombritius, Sanctuarium seu Vitae Sanctorum (Nachdruck 1910), der nach Levison S. 169, 223 (Ges. Aufsätze S. 398 f., 444) allerdings eine mit A durchsetzte C-Version bietet, steht die entsprechende Partie Bd. 2 S. 510, 49—511, 30. C. Narbey, Supplément aux Acta Sanctorum 2 (1900) S. 171 druckt diese Episode nach dem A-Text.

dignitas de fonte nascitur pietatis. Cur ergo hoc scelerato lavacro utar? Et cum me ex eodem luto ostendam et comprobem propage (!). *Cur non pręponam saluti meae salutem populi innocentis et ab effusione sanguinis innoxii sententiam crudelitatis excludam? Sic semper nostra contra hostes certamina in proeliis extitisse noscuntur, ut reus esset legibus et capitali sententię subderetur, quicumque aliquem occidisset infantem. Eratque hoc statutum in bello, ut facies quam pubertas non noverat, gladium evaderet bellatoris et vitę incolomis* (fol. 57v) *permaneret. Nunc itaque quod in hostium filiis custoditum est, in filiis nostrorum civium exercemus ut simus nostris legibus rei atque captivitate animę et conscientiae captivabitur* (!), *qui pugnando fideliter omnium gentium meruimus esse victores. Quid iuvat barbaros superasse, si a crudelitate vincamur? Nam vicisse extraneas nationes bellatorum virtus est populorum. Vincere autem vitia et peccata vel crimina virtus est morum. In illis ergo proeliis fortiores extitimus aliis, in his autem nobis ipsis fortiores sumus cum vincimus metipsos nos, dum malam nostram voluntatem excludimus et quod inconsulte desideramus consulte et utiliter execramus. Hoc autem facimus, quando voluntates deorum nostris voluntatibus anteponimus, et divinis desideriis obvia nostra desideria impugnamus. In hoc certamine victos nos esse hac ratione gaudemus, ut agnoscamus nos contra nostram salutem voluisse pugnare. Nam qui conatur perpetrare quod malum est, captivare utique studet bonitatem. Cum ergo isto fuerit certamine superatus victoriam optinet victus, quoniam victor perditionem invenerat, et malam captivitatem* (fol. 58) *incurrerat post triumphum. Si tamen triumphus dici potest, quando pietas ab impietate vincitur, et iustitia ab iniustitia superatur. Vincat ergo nos pietas in isto congressu; bene omnium adversantium poterimus esse victores, si a sola pietate vincamur. Omnium etenim se esse verum dominum comprobat, qui verum servum se ostenderit pietatis. Cum ad istam contionem omnis exercitus omnisque populus diutissime acclamasset. Item contionatus dixit. Iussit romana pietas filios suis matribus reddi, ut dulcedo reddita filiorum amaritudinem lacrimarum maternarum obdulcet. Et haec dicens, iter quod arripuerat eundi ad capitolium deserens ad palatium redit* (!). *Non solum autem filios reddidit, verum etiam dona amplissima et vehicula infinita et annonas iussit expendi, ut quae flentes venerant et lugentes ad patriam alienam, alacres cum gaudio reverterentur ad suam. Hac igitur transacta die nocturno regi facto silentio somni tempus advenit, et vidit per visionem assistentes et dicentes sibi. Nos sumus petrus et paulus apostoli christi.*

Es ist offensichtlich, daß in der Rede Konstantins Wir und Ich für den Kaiser in naivem Wechsel verwendet werden, und der Redaktor der Konstantinischen Schenkung hat von solcher Vorlage her gewiß nicht einen Impuls erfahren, einen Brief Konstantins strikt auf die Singularform für den Imperator durchzustilisieren. In der Fälschung ist der analoge Abschnitt wesentlich kürzer gefaßt und lautet umgesetzt in die erste Person[19]: (§ 6) *exhorrui facinus misertusque eis, proprios illis restitui precipimus filios suos, datisque vehiculis et donis concessis, gaudentes ad propria relaxavimus.* (§ 7) *Eadem igitur transacta die, nocturna nobis facta silentia, dum somni tempus advenisset, adsunt apostoli, sanctus Petrus et Paulus, dicentes mihi.* Für Gericke sind sämtliche Pluralerwähnungen des Kaisers spätere Einschübe, denn die Primärform des C. C. sei „vielleicht ... nichts anderes als ein fingierter Brief Konstantins" (S. 9) und ganz auf den Ich-Ton abgestimmt gewesen. Angefertigt sei dieser Urkern mit den Ich-Formen für den Kaiser 754 in St. Denis „von Stephan und seinen Klerikern" (S. 6), die den Text der Silvesterlegende von „den Mönchen des fränkischen Klosters" erbeten hätten, was ohne Zweifel entweder schwierig oder leichtsinnig gewesen sein

[19]) Zeumer S. 50, 90—51, 95.

dürfte, denn die Mönche sollten doch wohl nicht wissen, zu welchem Geschäft sie ihre Hand reichten, oder man mußte bei ihrer Mitwisserschaft das Risiko einer Indiskretion eingehen.

Aber wir wollen die Frage nach dem Gebrauch des Numerus noch von einer anderen Seite angehen. Wie die meisten Forscher der letzten Jahrzehnte, die sich zur Konstantinischen Schenkung geäußert haben, vertritt auch Gericke die Ansicht, daß die Schenkungsurkunde unter Beteiligung des Papstes und seiner Umgebung zustandegekommen sei. 754 wären „Stephan und seine Kleriker" tätig gewesen, und „die erste Wir-Ergänzung ... (sei) zwischen 766 und 771 in Rom hergestellt worden".

Gericke vergleicht beide von ihm erschlossenen Redaktionen mit Produkten der päpstlichen Kanzlei, derselben Werkstatt also, die an der Formulierung der Konstantinischen Schenkung auch seiner Meinung nach sehr wahrscheinlich in irgendeiner Form beteiligt war. Wir sahen, daß die Silvesterlegende einen Diktator des C. C. in dem verglichenen Teil keinesfalls hat anregen können, von Kaiser Konstantin durchgängig nur im Singular zu sprechen, während ein zweiter Schreiber rund eineinhalb Jahrzehnte später das Gegenteil betrieben haben soll, den Ich-Text ausnahmslos mit Wir-Fetzen auszustaffieren. Denn das ist Voraussetzung der Gerickeschen These: der Ich-Schreiber durfte kein einziges Wir und der Wir-Schreiber kein einziges Ich für den Kaiser einsetzen. Wie verhielt sich die päpstliche Kanzlei in jener Zeit? Besaß sie damals den energischen Stilwillen, sich stets an einen Majestätssingular oder Majestätsplural zu halten, obgleich es in der Silvesterlegende anders stand?

Vorzügliches, weil durchweg echtes Vergleichsmaterial bietet der Codex Carolinus, jene Sammlung von Papst- und oströmischen Kaiserbriefen, die Karl der Große hat anlegen lassen und von welcher allein der Teil mit den Papstbriefen auf uns gekommen ist[20]). Aus ihr hat einst auch Scheffer-Boichorst seine Schlüsse gezogen. Es sind 99 Stücke aus den Jahren 739 bis ca. 791 verzeichnet; auszuscheiden sind die Nummern 13 und 15. 13 ist ein Schreiben des römischen Senats, und von 15 ist lediglich das Lemma erhalten. Von den übrigbleibenden 97 Briefen sind 65 auf die Wir-Form stilisiert, während bei 31 der Numerus des Ausstellers, des Papstes, wechselt. Ein Brief Hadrians I. (JE. 2419; nr. 57) gebraucht im Eigendiktat die Wir-Form, zitiert aber einen Ausschnitt aus einem Schreiben Stephans II. (JE. 2336; nr. 8), in dem Wir und Ich durcheinander verwendet werden. Rund ein Drittel sämtlicher Papstbriefe im Codex Carolinus bekunden also keinen Willen der Schreiber, konsequent den Singular oder Plural im Subjektsnumerus anzuwenden, und ein Brief in reiner Ich-Form ist überhaupt nicht vorhanden. Immerhin ist es möglich, daß gerade zu der Zeit, auf die Gericke seine Redaktion „Ich" (754; Stephan II.) und „Wir 1" (766—771; Paul I.—Stephan III.) festsetzt, eine Konsequenz noch relativ am meisten geübt worden ist.

Um den Einwand zu prüfen, seien die Briefe aufgeteilt in Pontifikatsgruppen betrachtet. Die erste Ziffer bedeutet die Anzahl der Briefe des jeweiligen Papstes, die zweite, in Klammern gesetzte gibt an, in wievielen Briefen der Numerus wechselt: Gregor III. 2 (0); Zacharias 1 (0); Stephan II. 8 (6); Paul I. 30 (11); Konstantin II. 2 (2); Stephan III. 5 (2); Hadrian I. 48 (10)[21]). Das Ergebnis steht in krassem Gegensatz zur These Gerickes. Zu keiner anderen Zeit ist die

---

[20]) Vgl. Heinz Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Heft (1953) S. 246. Es ist zitiert nach der Ausgabe von W. Gundlach, MG. Epp. 3, 469—653.

[21]) Ohne JE. 2419; hier steht, wie bereits gesagt, der Numeruswechsel in einem übernommenen Stück Stephans II.

päpstliche Kanzlei so großzügig im Gebrauch des Numerus gewesen, wie in den Jahren 752—772, während der Pontifikate Stephans II., Pauls I., Konstantins II. und Stephans III. Allein in die Regierungszeit des Brüderpaares Stephans II. und Pauls I. (752—767) fällt mehr als die Hälfte sämtlicher Briefe des Codex Carolinus, in denen der Numerus wechselt.

Es ließe sich einwenden, daß im Codex Carolinus fast ausschließlich Briefe ohne Privilegiencharakter aufgeführt sind und deshalb das Ergebnis vielleicht trüge; auch verteilen sich die Schreiben des Codex Carolinus zahlenmäßig auf die einzelnen Regierungen recht verschieden. Aber das Verhältnis von Wir-Briefen und solchen mit wechselndem Subjektsnumerus bleibt mit nur geringfügigen Abweichungen selbst dann bestehen, wenn man sämtliche im Text erhaltenen und in Jaffé's Regesten verzeichneten Papstbriefe vom Pontifikat Gregors III. (731—741) bis zu dem Hadrians I. (772—795) in die Betrachtung einbezieht. Verdächtige Stücke wie JE. 2330—2333, 2350, 2411, 2443, 2491 seien ausgeschieden; auch JE. 2392—2394, die Formulare 83—85 des Liber Diurnus[22]), mögen unberücksichtigt bleiben. Von JE. 2404, der Übergabe der Collectio Dionysio-Hadriana an Karl den Großen, ist nur das Gedicht an der Spitze des Rechtsbuches und nicht mehr der Begleitbrief überliefert[23]). Ich zähle dann 141 Briefe, und wenn auf JE. 2419 verzichtet wird[24]), finde ich in 99 den Subjektsplural und in 41 einen Wechsel des Numerus. Die Relationen haben sich nicht umstürzend verschoben; aus 65 : 31 ist 99 :41 geworden. Es gibt keinen einzigen Brief, der nur im Ich-Ton geschrieben ist. Wenn also, wie Gericke will, „Stephan und seine Kleriker" einen Konstantinbrief in durchgehender Ich-Form abgefaßt haben, dann müssen sie es im Widerspruch zur damals üblichen und zur eigenen Kanzleipraxis getan haben. Und wieder ist es so, daß die Zeit von 752—772, von der Gericke einmal Konsequenz im Ich- und einmal Konsequenz im Wir-Tone verlangt, am lässigsten im Gebrauch des Subjektsnumerus war; die Ziffern in Klammern geben wie oben die Anzahl der Briefe mit Numeruswechsel an: Gregor III. 13 (1); Zacharias 18 (5); Stephan II. 8 (6); Paul I. 33 (12); Konstantin II. 2 (2); Stephan III. 8 (3); Hadrian I. 59 (12)[25]). Doch nicht nur zahlenmäßig, auch im stilistischen Umfang war diese Zeit recht großzügig. In den Hadrianbriefen steht der Singular meist bei Einschüben, die an ein *ut reor* o. ä. anknüpfen. In der Zeit von 752—772 wechselt der Subjektsnumerus zuweilen unvermittelt im Satz. Paul I. nennt Stephan II. bald „unseren"[26]), bald „meinen"[27]) Bruder und stört sich nicht an einer Formulierung wie[28]): *Quas* (sc. *syllabas*) *cum in conventu fratrum consacerdotumque meorum et cleri atque laicorum ordinis coetu legissemus* (JE. 2364). Man könnte geradezu von einer Unfähigkeit sprechen, den Wir- oder Ich-Ton durchzuhalten[29]).

---

[22]) In der Zählung des Liber Diurnus, die Th. Sickel nach der Vatikanischen Handschrift gegeben hat. Zusammen mit dem Wortlaut des Claromontanus und des Ambrosianus ist der Text jetzt bei Hans Foerster, Liber Diurnus Romanorum Pontificum (1958) S. 145 ff., 221 ff., 334 ff. abgedruckt.

[23]) MG. Poetae lat. 1, 90 f.

[24]) S. o. S. 529 Anm. 21.

[25]) S. o. S. 529 Anm. 21.

[26]) JE. 2344, 2351, 2356, 2361, 2363, 2372.

[27]) JE. 2336, 2347.

[28]) MG. Epp. 3, 548, 11 ff.

[29]) Freilich scheint es auch in den Zeiten, da man den Majestätsplural nahezu durchgängig vorzog, üblich gewesen zu sein, von persönlichen Dingen in der Ich-Form zu sprechen. Der einzige Brief Gregors III., in dem der Subjektssingular vorkommt, verläßt die Mehrzahl bei einem ganz persönlichen Hinweis des Papstes auf seine körperliche Gebrechlichkeit (JE. 2253; Die Kanonessamm-

Im Jahre 756, als die Langobarden Rom bedrängten, ließen „Stephan II. und seine Kleriker" an die Franken einen dringenden Hilferuf abgehen, den sie stilistisch dadurch überhöhten, daß sie ihn dem Apostel Petrus in den Mund legten. Er beginnt mit *Ego Petrus apostolus,* bleibt aber nicht beim Singular, sondern findet zu folgenden, im Munde des Petrus sich etwas merkwürdig ausnehmenden Wendungen [30]): *Ecce, filii carissimi, praedicans ammonui vos. Si oboedieritis velociter, erit vobis pertingens ad magnam mercedem, et meis suffragiis adiuvati ... inimicos superantes ... eternam ... fruemini vitam; sin autem, quod non credimus, et aliquam posueritis moram ..., minime velociter hanc nostram inplendam adortacionem ad liberandam hanc meam civitatem Romanam ..., sciatis; nos ex auctoritate sancte et unice trinitatis per graciam apostolatus, que data est mihi ..., vos alienare pro transgressione nostrę adhortacionis a regno Dei et vita aeterna.* Gericke selbst rückt seine I-Redaktion der Konstantinischen Schenkung in die Nähe des Petrusbriefes Stephans II. und konstatiert: „Auch in diesem Petrusbrief ist der Ich-Ton verwendet" (S. 9). Nur mit einer entscheidenden Einschränkung ist die Feststellung richtig: Selbst in diesem Petrusbrief ist der Ich-Ton nicht durchgängig verwendet.

Die tragende These Gerickes ist ohne genügende Kenntnis der Vorlagen und stilistischen Parallelen zum C. C. aufgestellt und nicht haltbar. „Ich" und „Wir", der Numerus des Subjekts, ist in den analogen Beispielen damaliger Zeit in natürlichem Wechsel gebraucht, so daß man dem Text des C. C. gewiß Zwang antut, wollte man fürs erste eine Singular- und sodann eine später und getrennt durchgeführte Pluralredaktion annehmen.

Wohin eine Argumentation gelangen kann, die auf diesem Felde das Schwanken im Gebrauch von Einzahl und Mehrzahl als Kriterium benutzt, läßt sich an einem analogen Objekt zeigen. Die beiden ersten Clemensbriefe der Falschen Dekretalen, zwei Mandate an den Herrenbruder Jakobus, hat Pseudoisidor nicht auf der ganzen Strecke erfunden, sondern er hat zwei schon einige Jahrhunderte früher entstandene Apokrypha nur erweitert und interpoliert. Von Redaktionen, die zwischen den Urformen der Fälschungen und den Veränderungen des Isidor Mercator im 9. Jahrhundert liegen, hat man bislang keine Spur finden können. In den pseudoisidorischen Clemensdekretalen nun wechseln Singular und Plural verschiedentlich; am Anfang des zweiten Briefes z. B. heißt es: *Quoniam sicut a beato Petro apostolo accepimus ... qualiter tenere debemus,* und am Ende ist derselbe Gedanke in die Worte gefaßt: *Haec praecepta a sancto Petro apostolo accepi* [31]). Nach Gerickes Methode wäre man angewiesen, zwei Redaktionen zu unterscheiden. Aber wir wissen, wie die Redaktionsanteile liegen: beide Stellen stammen aus der von Pseudoisidor hier unverändert gelassenen Vorlage [32]).

Wir haben bisher nahezu ausschließlich „Das sichere literarkritische Fundament" der These Gerickes, den Wechsel des Numerus, auf seine Tragfähigkeit geprüft und über dieser Kardinalthese sachliche und andere sprachliche Argumente beiseite gelassen, obschon sich mit dem Kriterium des „Personal-

---

lung des Kardinals Deusdedit, hg. von V. Wolf v. Glanvell I, 237 S. 139, 11—14): *Nam si, quod non credimus, distuleritis iter arripere propter deum, ego quamquam imbeccillis sim pre infirmitate corporis, iter arripiam laboriosum et videbo ne vestra neglegentia vobis ad obligationem ex nodo pacti pertineat.*

[30]) MG. Epp. 3, 503, 27 ff.

[31]) Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni, rec. P. Hinschius S. 46 u. 52.

[32]) Migne PL. 56, 893 B und 896 A.

pronomens" eigentlich nur zwei Schichten, eine Ich- und eine Wir-Redaktion, voneinander trennen lassen. Das, was Gericke W 1—W 3 nennt, muß überhaupt unter Hinweis auf andere Merkmale als durch den Subjektsnumerus unterschieden werden. Aber weil Gericke der Meinung ist, daß keiner der „vier Haupttypen" in der bisherigen Literatur „der Gesamtheit des im Const(itutum Constantini) vorliegenden Stoffes völlig gerecht (wird), obwohl jeder von ihnen unaufgebbare Wahrheitsmomente herausstellt", baut er in seine Untersuchung harmonisierend viele Argumente früherer Theorien ein. Und Gericke ist ein ungemein emsiger Rezipient, der eine Fülle der Argumente früherer Forscher lieber in seinen Beweisgang aufnimmt als einen Teil von ihnen in kritischer Entscheidung beiseiterückt. Infolgedessen müßte man sich über Gericke mit ziemlich dem gesamten Forschungsaufwand seit Döllingers „Papstfabeln" (1863) auseinandersetzen, was über den Rahmen dieses kritischen Referats, das nur Gerickes entscheidenden eigenen Beitrag prüfen will, hinausgeht. Es seien nur einige Hinweise gestattet.

Manchmal wünscht man, daß der Leser nicht nur über das Pro, sondern auch über das Contra einer These besser informiert wird. Ein Beispiel: In dem Abschnitt über die Quellen der Confessio fidei Constantini schreibt Gericke von dem Glaubensbekenntnis des Phoebadius von Aginnum, daß es vielleicht Papst Damasus zum Autor habe, „der in einigen Canonessammlungen (Hs. von St. Blasien, ... Hs. von Diessen und Colbertsche Hs.) ausdrücklich als Verfasser genannt wird (*Incipit eiusdem* [= *Damasi*] *sermo*)" (S. 17). Nicht gesagt ist, daß die Sammlung von Diessen und die in der Colbertschen Handschrift in diesem Teil abgeleitete Formen der Sanblasiana sind, und daß weiterhin gegen die mithin alleinige Autorität der Sanblasiana in jeweils selbständiger Überlieferung die beiden Sammlungen in der Vatikanischen und in der Pithouschen Handschrift stehen, vor allem aber die Quesnelliana, die Silva-Tarouca bekanntlich für „la più antica collezione Romana di canoni" hält. Sie alle tragen nicht den Vermerk. Auch steht die Inskription nach einem unbezeichneten Zwischenstück; der Bezug auf Damasus ist nicht eindeutig.

Sodann sind nach Gericke die drei im C. C. verwendeten Symbole [33]) „wahrscheinlich der kanonistischen Sammlung der sogenannten Hs. von St. Blasien (evtl. aber auch derjenigen von Diessen) entnommen worden, wo alle drei Bekenntnisse ... hintereinanderstehen" (S. 17 f.). Sie finden sich aber ebenfalls in der Quesnelliana [34]), die eine unvergleichlich größere Verbreitung hatte als die beiden Partikularsammlungen. Versagt für eine klare Entscheidung zwischen Sanblasiana und Quesnelliana der Textvergleich, so spricht die Wahrscheinlichkeit für eine Provenienz aus der Quesnelliana.

In einem Rekonstruktionsversuch der Schenkungsformel in den §§ 14 und 17 (S. 29 f.), wie sie in W 1 gestanden haben soll, möchte Gericke „die weiblichen Akkusativformen *disponendam* und *permanendam*" durch ein *et eadem provinciam* (so zweimal) ergänzen, aber worauf soll sich denn *eadem* beziehen? Und wäre dann nicht überdies das vorgeschlagene *omnes* (?) *Italiae provintiae loca et civitates (et eadem provinciam)* eine unnötige Doppelung? „Die vor-

---

[33]) Bei F. Maassen, Gesch. der Quellen und der Literatur des can. Rechts (1870) S. 394 f. nr. 505 und die geteilte nr. 506.

[34]) Gerickes nr. 1 sogar noch ein zweites Mal in einer wenig abweichenden Form: Migne PL. 56, 532 u. 582 ff.

geschlagene Rekonstruktion stimmt", schreibt Gericke (S. 31), „ohne daß dies von mir beabsichtigt ist, überraschenderweise fast wörtlich mit Vita Hadriani c. 41 ... überein", wo dieselben Verben concedere und contradere wie in der Schenkung auftreten, „noch dazu in der gleichen Reihenfolge", was „sicherlich nicht als Zufall betrachtet werden" dürfe. In der von Gericke vexierten Reihenfolge stehen die beiden für einen Schenkungsvorgang denkbar üblichen Wörter wohl in § 14, in § 17 aber doch gerade umgekehrt [35]).

Besondere Sorgfalt hat Gericke auf die Frage verwendet, welche Redaktion der Silvesterlegende in die Konstantinische Schenkung eingearbeitet worden sei, und er hat ihr einen eigenen Aufsatz gewidmet [36]). Sie ist für ihn deshalb wichtig, weil er mit Max Buchner der Auffassung ist [37]), „daß die Form B (der Silvesterlegende) gerade im Frankenreich Verwendung gefunden hat" (im ersten Aufsatz S. 5). Und im Frankenreich, in St. Denis, soll nach Gericke der Kern der Konstantinischen Schenkung kurz nach 754 entstanden sein. Er mußte versuchen, der Ansicht Levisons zu begegnen, der die A-Version für die Hauptvorlage des C. C. gehalten hat, in die die Rezension B zum geringeren Teil eingearbeitet worden sei. Für Gericke ist die Form A der Silvesterlegende „die in Rom übliche", die erst bei der späteren Überarbeitung W 1 herangezogen worden sei.

Wichtig für Gerickes Ansicht von einer Verwendung des B-Textes der Actus Silvestri im Frankenreich ist eine Rezeption in den Libri Carolini II, 13 [38]). In ihnen ist auf eine Form der Silvesterlegende angespielt, die Levison für den A-Text gehalten hat, während Gericke „ganz deutlich" die B-Form zu erkennen glaubt. Es seien der Text der Libri Carolini und der Legendenversionen A, B 1 und B 2 nebeneinandergesetzt. Für A übernehme ich, wie Gericke, den Text Levisons [39]), B 1 ist durch die Münchner Handschrift clm. 3514, s. VIII, vertreten [40]), B 2 ist nach clm. 14738 gedruckt [41]). Gericke kennt B 1 nur zum geringen Teil und von B 2 nur wenige Worte, vermutet aber: „Vielleicht war der Text der Silvesterlegende, den die Verfasser der Libri Carolini benutzten, eine Art B 2-Text; B 2 gleicht sich ja nach Levison stellenweise an A an".

---

[35]) Zeumer S. 56, 214 u. 219 und S. 58, 266 u. 269 f.

[36]) S. o. S. 525 Anm. 13.

[37]) HJb. 53 (1933) 162. Die Silvesterlegende sei 816 in Reims in das C. C. eingearbeitet worden. Buchner merkt dazu an (Anm. 72): „Und zwar möchte ich an die Benutzung der von Levison als B bezeichneten Rezension oder an eine ihr jedenfalls nahestehende Handschrift denken". Eine nähere Begründung hat Buchner nicht gegeben; es folgt lediglich ein Hinweis auf zwei Stellen, die auch Levison kannte.

[38]) MG. Conc. 2 Suppl. S. 73, 12 f.

[39]) Levison, Misc. Fr. Ehrle 2 S. 195, 212, 240 f. (Ges. Aufsätze S. 421, 435, 459).

[40]) Clm. 3514 S. 7. Der erste Teil der Silvesterlegende (S. 1—8) ist in Minuskel geschrieben, der zweite (S. 9—18) in Unziale. Zur Handschrift vgl. Catalogus codd. latt. Bibl. Mon. I, 1² (1894) S. 99; Levison, Misc. Fr. Ehrle S. 192, 193 Anm. 1, 244 Anm. 1 (Ges. Aufsätze S. 418, 419 Anm. 1, 462 Anm. 1). Der Codex ist der älteste der B 1-Klasse, bietet jedoch einen vor allem mit Barbarismen stark durchsetzten Text. Von nur wenig jüngerer Hand sind viele der gröbsten und offensichtlichen Versehen verbessert. Der Text ist hier unverändert wiedergegeben.

[41]) Clm. 14738 fol. 59v—60.

Libri Carolini II, 13	A	B 1	B 2
ut idem imperator, quos in somnis viderat, eorum vultus in picturę fucis cognosceret.	*interrogare coepit augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, ut ex pictura disceret, hos esse quos revelatio docuerat. Tunc sanctus Silvester misso diacono imaginem apostolorum exhiberi praecepit. Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, ipsos esse quos viderat.*	*Constantinus augustus ... dixit: Peto, venerabilis Silvester episcope, ut mihi eorum effigies*[42]*, ut est tibi nota, exprimas, ut possim plenius scire, si ipsi sunt, qui se ad me a deo missos esse dixerunt. Tunc sanctus Silvester iubet*[43] *diacono suo, ut eorum thoracis*[44] *adferret. Quam cum vidisset Constantinus augustus, coepit dicere*[45]*: Nihil verius hanc imaginem in eorum effigiem, quorum vultus in visione conspexi.*	*Augustus dixit: Peto te, utrum istos apostolos habeat aliqua imago expressos, ut ex ipso liniamento possim agnoscere hos esse quos me revelatio docuit, qui dixerunt se a deo missos ad me. Tunc sanctus Silvester iussit diacono suo, ut imagines apostolorum*[46] *exhiberet. Quas cum intueretur Petri et Pauli inter omnium apostolorum effigies recognoscens vultus cum ingenti clamore coepit dicere: Nihil verius, quam horum has esse imagines, quos visione aspexi.*

Die Worte *quos ... viderat* der Libri Carolini hält Gericke für eine Übernahme aus der A-Version; dann aber folge der Schreiber „bei der Stelle *eorum vultus in picturae fucis cognosceret* ganz deutlich den Ausführungen der B-Rezension: *quorum vultus in visione conspexi*". Seine Argumentation baut sich offenbar auf das einzige übereinstimmende Wort *vultus*, aber Gericke hat versäumt, den seiner Hypothese widersprechenden Vordersatz in A abzudrucken, denn A hat das Wort *pictura* zu bieten, das in B fehlt. Wenn in einem Teil des Satzes ohne Zweifel A zum Zuge gekommen ist (*quos-viderat*) und für das unmittelbar Folgende A oder B in gleichwertige Konkurrenz treten, so würde man bei einer Entscheidung doch eher der Version A zuneigen, die schon eingeführt ist. Daß die Libri Carolini „ganz deutlich" die B-Version übernehmen, davon kann keine Rede sein. Gerade die von Gericke bevorzugte Form B 2

---

[42]) 2. *e* über ein *i* getragen (unziale Vorlage?).

[43]) *e* über ein *i* gesetzt.

[44]) Die beiden Madrider Handschriften (L e v i s o n S. 192; Ges. Aufs. S. 418) haben die von *thorax* (= Brustbild) abgeleitete Diminutivform *toraciclas* (B 1) bzw. *toracyclas* (B 2), vgl. L e v i s o n S. 195 f. (Ges. Aufs. S. 421).

[45]) *clamare coepit et dicere* druckt L e v i s o n S. 241 Anm. 1 (Ges. Aufs. S. 459 Anm. 2) offenbar nach den Madrider Codices.

[46]) *ut toracyclas, id est imaginem apostolorum* druckt L e v i s o n S. 195 (Ges. Aufs. S. 421).

weicht stark ab. B 2 schmückt die Situation weiter aus und bereichert sie um ein neues dramatisches Moment; Kaiser Konstantin werden Apostelbildnisse gezeigt, und „unter den Darstellungen aller Apostel" erkennt er die des Petrus und des Paulus. In den Libri Carolini hingegen erkennt Konstantin die Traumgestalten *in picturę fucis*, „in der bildlichen Wiedergabe", und unter diesem dictum dürfte sich doch keinesfalls das Bilderalbum von B 2 verbergen, sondern eher die *pictura* der A-Version [47]). B 2 sieht die Leistung Konstantins im Herausfinden aus einem Bilderzyklus, die Libri Carolini in der Verifizierung der Traumgestalten am vagen Abbild. B 2 ist von den Libri Carolini am weitesten entfernt.

Levison ist es ebenfalls nicht entgangen, daß trotz der Nähe zur A-Form der Actus Silvestri die Libri Carolini einige Worte mehr enthalten, und er hat eine andere und wesentlich einleuchtendere Lösung vorgeschlagen. Die Worte *in somnis, vultus, cognosceret* könnten umso weniger als vorlagefreie Füllsel abgetan werden, als sie in ähnlicher Form nach einer ausgedehnten A-Rezeption auch in der Konstantinischen Schenkung § 9 ständen: (Konstantin wünscht Bilder des Petrus und Paulus), *ut ex pictura disceremus, hos esse quos revelatio docuerat ... Quas dum aspicerem et eorum quos in somno videram figuratos in ipsis imaginibus cognovissem, ... confessus sum, eos esse quos in somno videram.* Levison schloß aus diesem Umstand: „man möchte hier ... einen Ausfall in den mir bekannt gewordenen Texten von A 1 vermuten ...", zumal diese Worte von der sonst stark abweichenden B 1-Version überliefert seien [48]).

Levisons Ergebnisse über die Beziehungen zwischen Silvesterlegende und Konstantinischer Schenkung möchte Gericke erheblich modifizieren. „Die ‚Narratio' der Urkunde", resümiert Levison zu den §§ 6—10 des C. C.[49]), „ist ... nicht einheitlich zusammengesetzt; ein Grundstock A ist aus B und dem liturgischen Wissen des Verfassers ergänzt". Gericke nimmt Anstoß daran, daß ein einziger Verfasser sich „einer solchen ebenso mühseligen wie unrentablen Arbeit unterzogen" habe. „Für einen einzigen Verfasser war diese Arbeit sinnlos, wenn wir nicht annehmen wollen, daß er sich einer müßigen Spielerei hingegeben habe" [50]). Sinnvoller erscheint es ihm, daß zwei verschiedene Verfasser die „Narratio" verfertigt haben, von denen der erste größere Partien der B (2)-Version entnommen und der zweite zum kleineren Teil den Text nach der A-Form der Actus Silvestri aufgebessert habe. Der Erstredaktor sei der Verfasser des von Gericke benannten I-Teils, den ein zweiter Ausschreiber, der mit dem Autor von „W 1" identisch sei, ergänzt habe. Gericke stützt seine These auf eine Variantenauslese und ist, wie bei dem obigen Beispiel, wegen der schlechten Editionslage häufig

---

[47]) Die Umschreibung *in picturę fucis* scheint dem Wunsch zu entspringen, das „Abbild" möglichst präzise zu umschreiben, wie denn auch wenig später II, 16 das Ambrosiuswort zitiert ist (MG. Conc. 2 Suppl. S. 76, 10 f.): *Imago itaque non vultus est corporalis, non fucis conposita ..., sed simplex de Deo, egressa de Patre, expressa de fonte.* Vielleicht hat von hier der Autor *fucis* in den Text der Silvestererzählung gezogen. Daß Libri Car. II, 13 nachträglich nach Empfang des Hadrianbriefes JE. 2483—2485 in den Text gekommen sei als Reaktion auf Hadrians Satz (MG. Epp. 5, 49, 27 ff.), Konstantin und Silvester hätten *sacras imagines* verehrt, vermutet W. von den Steinen, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini, QFIAB. 21 (1929—30) 61. Zu dieser Stelle zuletzt E. Ewig, Das Bild Constantins des Großen im abendländischen Mittelalter, HJb. 75 (1956) 34 f.

[48]) Levison S. 241 (Ges. Aufs. S. 459).

[49]) Levison S. 244 (Ges. Aufs. S. 462).

[50]) Gericke S. 346.

gezwungen, Lesarten und Formulierungen zu vermuten. Ich halte mich, um den Vergleich zu erleichtern, an Gerickes Einteilung und Zahlen und beginne mit der angeblich vorherrschenden B-Version in seinem I-Teil.

§ 6. Hier soll der Passus *dicentes mihi* bis *mundari* „deutliche Beziehungen" zu B aufweisen.

1. *dicentes: (qui) dicerent* steht nicht nur in B, sondern, trotz Gerickes gegenteiliger Behauptung [51]), auch in A (*consilium, quod dicerent*).

2. Die Wendung kongruiert nur mit dem Wort *fieri.*

3. *in Capitolio* kann ohne Zwang selbständig in Wiederaufnahme des wenige Worte vorher stehenden *Capitolii pontifices* (so A) gesetzt sein.

4. Zwar hat nur B das schmückende Attribut *innocentium,* aber dafür A das Substantiv *infantum;* Konst. Schenkung: *innocentium infantium sanguine;* B: *innocentium puerorum sanguine;* A: *infantum sanguine.*

§ 7 bleibt bei Gericke unerörtert.

§ 8 habe einige Anklänge an A; „*ingenti* ist von B 1 ausgelassen, ob auch von B 2, ist fraglich". Hier stolpert Gericke über einen eigenen Druckfehler, den er zur Lesart erhebt. B 1 schreibt nicht (S. 346) *clamore coepit* (was eher Unsinn als ein Anakoluth wäre), sondern verkürzend, indem es das Substantiv zum Verb umbildet, *clamare coepit* [52]), weshalb *ingenti* fortfallen mußte. B 2 lenkt wieder zu A zurück: *cum ingenti clamore coepit dicere* (s. oben S. 533 mit Anm. 41). „Sonst aber erinnert der I-Text stark an die B-Fassung: die Mehrzahl *imagines* entspricht der Mehrzahl *toraciclas* bzw. *toracyclas* von B 1 und B 2 (gegen *imaginem* A . . .), das *diaconum suum* entspricht dem *diacono suo* bei B 1 und B 2, während alle anderen Zeugen mit Ausnahme von Mombr(itius) das Possessivpronomen fortlassen". Hier ist es schlechterdings unmöglich, Gericke zu folgen; *toraciclas* (*toracyclas*) und nicht *imaginem* soll zu *imagines* geworden und der Zusatz des Possessivpronomens für die Bewertung ausschlaggebend sein? Die Texte mögen für sich sprechen [53]):

Const. § 8	A	*B 1*	*B 2*
Tunc isdem venerabilis pater imagines eorundem apostolorum per diaconem suum exhiberi praecepit,	*Tunc sanctus Silvester misso diacono imaginem apostolorum exhiberi praecepit.*	*Tunc sanctus Silvester iubet diacono suo, ut eorum toraciclas adferret.*	*Tunc sanctus Silvester iussit diacono suo, ut toracyclas, id est imaginem apostolorum exhiberet.*

Es bedarf keines besonderen Wortes, daß A hier dem C. C. am nächsten steht, und kaum weniger stark ist die Anlehnung im folgenden Satz, den Gericke auch zum I-Text rechnet und der infolgedessen nach B (2) gehen soll:

---

[51]) Gericke S. 347 liest versehentlich *discerent.*

[52]) S. o. S. 534 Anm. 45.

[53]) A, B 1 und B 2 gebe ich in dem Abdruck Levisons S. 195 (Ges. Aufs. S. 421) wieder, dessen B-Kollationen auf mehr Handschriften als auf den zwei hier herangezogenen Münchner Codices beruhen.

Const. § 8	A [54])	B 1 [55])	B 2 [56])
quas dum aspicerem et eorum, quos in somno videram figuratos in ipsis imaginibus cognovissem vultus, ingenti clamore coram omnibus satrapibus meis confessus sum, eos esse, quos in somno videram.	*Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, ipsos esse quos viderat.*	*Quas cum vidisset augustus, clamare coepit et dicere: Nihil verius hac imagine eorum effigie, quorum vultus in visione conspexi.*	*Quas cum intueretur Petri et Pauli inter omnium apostolorum effigies recognoscens vultus cum ingenti clamore coepit dicere: Nihil verius quam horum has imagines, quos visione aspexi.*

„Die Parallelen besitzen unmittelbare Überzeugungskraft", bemerkt Gericke mit Recht, aber gewiß nicht für eine Verwandtschaft zwischen C. C. und der ihm auch hier unbekannten Version B 2. B 2 ist wohl diejenige der drei Legendenformen, die als Quelle des C. C. ernsthaft nicht in Betracht kommt, schon weil, wie oben dargelegt [57]), in ihr eine sonst nirgends belegte Bildnisreihe aller Apostel neu eingeführt ist. Auch ersetzt B 2 das *vidisset* von B 1 durch *intueretur* und entfernt sich damit noch weiter von der A-Form der Legende und von dem Text der Schenkung [58]). B 1 stilisiert den Anfang um, was Gericke, der versehentlich *clamore* statt *clamare* liest, entgangen ist. Beide B-Versionen legen Kaiser Konstantin einen Ausruf in den Mund (*Nihil verius* . . .), wie er nicht in A und nicht in der Schenkungsurkunde steht. Hier ist die Erkennungsszene noch in ihrer schlichten Form ohne die rhetorische Erweiterung mit einem Durchbruch zur direkten Rede erhalten. Wiederum genießt die Rezension A der Silvesterlegende den Vorzug größerer Nähe zum C. C., auch wenn in ihr einige Worte fehlen, die B 1 bietet. Levison hatte den bereits erwähnten Schluß gezogen, daß in den ihm bekannt gewordenen Handschriften von A 1 eine Lücke herrscht, die in B 1 teilweise noch greifbar blieb [59]). „Ich selbst neige", schreibt Gericke, indem er Levisons Sätze mißversteht und aus ihnen eine Stellungnahme für B 1 herauslesen möchte, „mehr zur Fassung B 2, wie ich oben angedeutet habe". Verwiesen ist auf jene gänzlich in die Irre gehende Vermutung zwei Seiten vorher, daß „vielleicht . . . eine Art B 2-Text" [60]) von den Verfassern der Libri Carolini verwendet worden sei; Gericke kannte hier die Version B 2 nicht, und seine Entscheidung wäre vermutlich anders ausgefallen, hätte er den noch in Handschriften ruhenden B 2-Text eingesehen.

In § 9 treffen Gerickes Argumente weitgehend mit denen Levisons zusammen, der ebenfalls für weite Strecken eine Abhängigkeit von B, allerdings von B 1, vermutete.

---

[54]) Nach Levison S. 212, 240 f. (Ges. Aufs. S. 435, 459).

[55]) Nach Levison S. 241 Anm. 1; der Text des Clm. 3514 S. 7 ist oben S. 534 angegeben.

[56]) Clm. 14738 fol. 59v—60.

[57]) S. o. S. 534 f.

[58]) Gericke S. 347 gibt zu: „*Aspicerem* entspricht dem A-Text, vgl. *aspiciens*". Aber in seinem Wunsch, B 2 den Vorzug zu geben, behilft er sich mit einer Konjektur: „da das letztere (*aspiciens*) aber auch bei Mombr(itius 2 S. 512, 16) vorkommt, der häufig A und B kombiniert, mag eine ähnliche Lesart auch für B 2 vermutet werden". *intueretur* in B 2 läßt die Vermutung ins Leere gehen.

[59]) S. o. S. 535.

[60]) S. o. S. 533.

Ähnlich übernimmt Gericke Levisons Resultate einer Rezeption aus Version A 1 in dem Teil des § 8, den er für eine Partie des Redaktors W 1 der Schenkung hält [61]). Ich darf diesen Teil seiner Ausführungen deshalb übergehen.

Die von Gericke herangezogenen Varianten sind in dem voraufgehenden Abschnitt untersucht worden, obwohl ein solcher sich auf einzelne Worte stützender Textvergleich der Art der beiden Quellen gar nicht angemessen erscheint. Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende, literarisch aufgelockerte Urkunde und hagiographische Erzählung sind verschiedene literarische Genera und können nicht wie zwei parallel laufende Texte verglichen werden. Das Diplom kürzt oft sehr stark ab, wo die Legende mit ihrer Lust am Fabulieren wortreich ausschmückt. Wie weitläufig oft die Berührungen zwischen C. C. und Actus Silvestri sind, davon ist oben ein Beispiel gegeben [62]). Und auch wie vorsichtig man sein muß bei Rückschlüssen auf einen Text, den man nicht kennt, dürfte deutlich geworden sein. Prognostische Angaben helfen nicht weiter und verwirren nur [63]). Levison hatte einst eine Edition der älteren Versionen der Silvesterlegende in Aussicht gestellt, und bis die Lücke gefüllt ist, wird sein grundlegender Aufsatz die Basis der Einzelforschung bilden müssen; wo seine Andeutungen nicht ausreichen, haben die Handschriften zu sprechen. Und Levison hat die Beziehungen zwischen Silvesterlegende und C. C. so vorsichtig umrissen, daß seine Resultate in vollem Umfang bestehen bleiben dürften.

Entscheidend war ihm die weitgehende Kongruenz des § 8 des C. C. mit der Rezension A 1 der Actus Silvestri *percunctatique — in somno videram.* Gericke freilich wollte in dem Unterabschnitt *Tunc isdem venerabilis pater — in somno videram* eine Herleitung von der Version B 2 der Legende sehen, aber an den parallel gesetzten Texten von A 1, B 1 und B 2 läßt sich die Unmöglichkeit des Vorschlags ablesen [64]). B 2 scheidet gänzlich aus, und die Provenienz aus einem früher vielleicht vollständigeren Text von A 1 ist wohl immer noch wahrscheinlicher als eine Herkunft aus B 1, an die offenbar auch Gericke nicht denkt, obschon er hier den B 1-Text kennt. § 9 schließt sich an B 1 an; die Fassung B 2, für die clm. 14738 eingesehen wurde, ist wiederum viel wortreicher. Und so, aus den verschiedenen Anteilen, versteht sich Levisons Schluß, daß in der Fälschungsurkunde ein nach A gehender Grundstock der Silvesterlegende „aus B ...

---

[61]) Gericke versucht S. 349 zu § 7 wiederum durch den Kasus eine Lesart zu erklären, ohne die parallelen Versionen vor Augen zu haben: *nocturna nobis facta silentia.* Das *nobis* entspräche dem Dativ *regi* bei A, während Mombritius „vielleicht auf Grund von B" den Genetiv *regis* bezeuge. B 1 (Clm. 3514 S. 6): *Eadem igitur nocte visionem vidit.* B 2 (Clm. 14738 fol. 58): *hac igitur transacta die nocturno regi facto silentio* (s. o. S. 528). — Zu § 9 (Gericke S. 349) ist zu bemerken, daß auch B 2 (Clm. 14738 fol. 60v) die Form *indixit ieiunium* führt und *dixit* in B 1 kein Ersatz von *indixit* ist. Levison S. 241 (Ges. Aufs. S. 460) hat hier einen Abschnitt ausgelassen. Der entsprechende Passus lautet in B 1 (Clm. 3514 S. 8): *Tunc congregatis omnibus presbyteris cum omni clero cunctisque religiosis ieiunium et orationibus instantiam praedicavit...*

[62]) S. o. S. 527 f.

[63]) Sämtliche ohne Kenntnis des Textes durch Kombination erschlossenen Varianten Gerickes sind in die Irre gegangen. Noch fragwürdiger freilich ist es, wenn unter der Hand aus einer zuerst zaghaft vorgebrachten Vermutung im Verlaufe der Argumentation eine unverrückbare Tatsache wird. Ein Beispiel: S. 346 heißt es noch: „Vielleicht war der Text der Silvesterlegende ... eine Art B 2-Text", denn Gericke kennt hier B 2 nicht (s. o. S. 533). S. 348 ist auf dieselbe Stelle angespielt: „Ich selbst neige mehr zur Fassung B 2" (s. o. S. 537), und S. 349 steht es schließlich fest: „Für B 2 würde z. B.... (die) Parallele zu den Libri C(arolini) ... sprechen".

[64]) S. o. S. 534 f.

ergänzt" worden sei. Gerickes Analyse dagegen gipfelt in der Feststellung [65]): (Wir gelangen) „zu einem Ergebnis, das demjenigen von Levison genau entgegengesetzt ist ... Wir müssen umgekehrt feststellen: der Grundstock I der Fälschung hat den B (2)-Text der Legende verwendet, während die spätere Ergänzung W 1 die A-Rezension der Legende benutzte". In Gerickes Behauptung ist manches durcheinandergeraten. Der Grundstock A Levisons, der die Legende kennzeichnete, ist zum „Grundstock I" der Konstantinischen Fälschung geworden, und durch das Wort „umgekehrt" liest sich der Satz so, als habe Levison eine Erst- und eine Zweitredaktion, zunächst nach der Fassung A 1, dann nach der Version B 1, angenommen. Den „Grundstock I" wird man füglich für unbewiesen halten müssen, und B (2) ist im C. C. offenbar gar nicht zum Zuge gekommen. Zwei zeitlich getrennte Benutzungen der Silvesterlegende erarbeitet Gericke nicht originär aus dem Text, sondern liest sie an seiner Schichtentheorie ab; doch da der Numeruswechsel als Trennungskriterium nicht zulässig ist, bleibt auch eine zweifache Übernahme des Legendenstoffes zu verschiedenen Zeiten unbewiesen.

Bei seiner Suche nach einer doppelten Kompilation geht Gericke von dem Gedanken aus, daß es „mühsam" und „unrentabel" für einen einzigen Fälscher gewesen sei, aus zwei verschiedenen Legendenfassungen einen Text zu erstellen [66]). Es ist selten förderlich, die Quelle belehren zu wollen, was ihr von besserem Nutzen gewesen wäre. Ungeachtet der verschiedenen Rezensionen ist eine ganze Reihe von Handschriften der Actus Silvestri „mühsam" und „unrentabel" durch Kompilation entstanden [67]), und sie tragen ihren Zweck in sich selbst und wollten gar nicht einmal etwas durchsetzen. Aber Gericke unterschätzt entschieden Fälscherakribie. Der Verfasser der Konstantinischen Schenkung unterzog sich vergleichsweise nur geringer Mühe. Pseudoisidor z. B. exzerpierte die Briefe Gregors I. aus drei ganz verschiedenen umfänglichen Registersammlungen, aus allen, die es damals überhaupt gab, und zog überdies noch Gregorschreiben aus der Hispana und der Hadriana heran [68]). Damit verglichen, ist der Aufwand des Autors der Konstantinischen Schenkung recht bescheiden.

Daß Gerickes Theorie den Beziehungen zwischen Silvesterlegende und Konstantinischer Schenkung nicht gerecht wird, dafür spricht eine Beobachtung, die jenseits jeder Lesartenbilanz im Widerspruch zu seinen Hypothesen steht. In der Silvesterlegende ist erzählt, daß Kaiser Konstantin nach der Taufe *privilegium ecclesiae romanae pontificique contulit, ut in orbe romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem* [69]). Auf diese Stelle ist man schon seit langem aufmerksam geworden und hat angenommen, daß sie den Entschluß des Fälschers, ein Constitutum Constantini zu fabrizieren, wenn nicht ausgelöst, so doch zumindest stark beeinflußt hat. Der Fälscher hat dieses Privilegium mit

---

[65]) Gericke S. 349 f.

[66]) Gericke S. 346.

[67]) Vgl. Levison z. B. S. 171, 179 f., 192 f., 215 f. und bes. 222 ff. (Ges. Aufs. S. 400 f., 407 f., 418 f., 437 f., 443 f.), wo er auf die Textgeschichte nach dem 11. Jahrhundert eingeht, die sich „in immer neuen Mischungen der Fassungen" A, B und C erschöpfe. Einen Nachtrag bringt Levison, Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri, ZRG. Kan. Abt. 15 (1926) 502 f. Anm. 5 (Ges. Aufs. S. 467 Anm. 2). Schließlich stellen die beiden alten Drucke des 15. Jahrhunderts, der Brüsseler von 1478 und der des Mombritius um 1480, gleichfalls Mischformen dar.

[68]) Vgl. P. Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., NA. 3 (1878) 556.

[69]) Mombritius, Sanctuarium 2 (Nachdruck 1910) S. 513, 17 ff. Zu dieser Stelle vgl. Levison Misc. Fr. Ehrle S. 167 u. 239 f. (Ges. Aufs. S. 397 u. 458); ders., ZRG. Kan. Abt. 15, 507 (Ges. Aufs. S. 470 f.).

seiner Konstantinischen Schenkung gleichsam nachgeliefert. Und in der Schenkungsurkunde selbst ist auf die Silvesterlegende sogar direkt Bezug genommen. Konstantin erklärt (§ 3)[70]: *Nosse enim vos volumus, sicut per anteriorem nostram sacram pragmaticam iussionem significavimus, nos ... ad integram Christianorum fidem ... pervenisse ...* Mit dem „früheren Gesetz" dürfte auf den Erlaß des Kaisers angespielt sein, von dem die Actus Silvestri berichten: *prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum deum esse verum*[71]. Vernünftigerweise würde man diese Sätze, durch die das C. C. in der Silvesterlegende bestätigt wird und sich mit ihr verzahnt, an den Anfang des Fälschungsablaufs stellen; doch der Schichtenlehre Gerickes nach, der diese Sätze übergeht, müßte der Hinweis der Schenkung auf die Legende erst durch eine Zweitredaktion zwischen 766 und 771 in den Text gekommen sein. Und das nicht etwa aus sachlichen oder sprachlichen Gründen, sondern aus formalem Zwang, weil der „Wechsel des Personalpronomens" (*volumus, significavimus, nos ... pervenisse* = W 1) „Das sichere literarkritische Fundament für diese These" darstellt. —

Die beiden Grundthesen Gerickes halten einer ernsthaften Überprüfung in keiner Weise stand. Man führe sich vor Augen:

In einer für den damaligen Herrscherbrief nicht verbindlichen Form, dessen Subjektsnumerus weder auf den Singular, noch auf den Plural festgelegt war[72], nach der Vorlage der Silvesterlegende, die den Kaiser Konstantin im Wir- und im Ich-Ton durcheinander reden läßt[73], unter Beteiligung einer Kanzlei, die keinen einzigen offiziellen Brief in durchgängiger Ich-Form verfaßt hat und unter allen ihrer Zeit mit dem Subjektsnumerus am ungebundensten umging[74], so sollen im Sinne Gerickes die beiden ersten Redaktionen der Konstantinischen Schenkung entstanden sein: 754 ein briefähnliches Gebilde, in dem sich der Diktator nur die Einzahl für die Person Konstantins hat einfallen lassen, zwischen 766—771 sodann eine Neuauflage mit einer ersten und entscheidenden Erweiterung, bei der der Stilist sich nun in gegensätzlicher Konsequenz streng an den Majestätsplural hielt und den Singular des übernommenen Konzepts unverändert ließ. Das ist rundum unglaubhaft. Und mit dieser Unannehmbarkeit fällt auch die neue These, daß die Silvesterlegende zweimal ausgeschrieben worden sei, zum ersten Male aus einer Form B 2 und zum anderen Male aus der Version A 1, denn Gericke liest eine zweifache und getrennte Benutzung der Actus Silvestri an dem von ihm rekonstruierten Schichtgebilde des C. C. ab. Levisons wohlfundierte Ansicht hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich: Der Fälscher des C. C. hat bei der Übernahme der Silvesterlegende in der Hauptsache sich nach der Form A 1 gerichtet und zum geringeren Teil ergänzend auf die Version B (1) zurückgegriffen.

---

[70]) Zeumer S. 48, 27 f.
[71]) Mombritius 2 S. 513, 13 f.
[72]) S. o. S. 526 f.
[73]) S. o. S. 527 ff.
[74]) S. o. S. 529 ff.